

Tabak-Arbeiter

Nr. 1 / Bremen, den 1. Januar 1927

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postämter zu beziehen.
— Monatlicher Bezugspreis 40 Geldstücke ohne Frangobriefe. — Einzelhefte 50 Geldstücke für die oberpostale Befreiung. — Inhalt der Ausgaben: Nachrichten und der Redaktion. — Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Dahnke.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Kurt Dahnke. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt S. H. Schmalfeldt & Co. — Schmitt in Bremen

Verbandsverwaltung, Redaktion u. Expedition: Bremen, Am der Weide 201, Telefon. Amt 1044. — Geld- und Umschreibungsstellen an Johannes Kuhn. — Postfach 2000 beim Postamt Hamburg. — Bankkonto: Bank für Sozialwesen (Deutscher Reichsbankverein u. v. D., Hamburg) und Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, L.-O. Berlin. — Verbandsverwalter: Kurt Dahnke. — Verbandssekretär: P. Schöner. Hamburg, Bienenstraße 57, Zimmer 45-46

Zum Jahreswechsel

Wenn diese Zeitung in die Hände der Verbandsmitglieder gelangt, hat das Jahr 1926 sein Ende erreicht. Für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Tabakindustrie war es ein Jahr der Not und des Elends. Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit von großem Umfang und langer Dauer waren ihre ständigen Begleiter, und die wenigen Kolleginnen und Kollegen, die davon verschont blieben, mußten täglich mit der Entlassung oder Verkürzung der Arbeitszeit rechnen. Neben der allgemeinen Wirtschaftskrise war es in der Hauptsache das Tabaksteuergesetz vom 10. August 1925, das sich so verhängnisvoll für die Tabakarbeiter schied. Es ist nicht übertrieben, wenn wir behaupten, daß kaum jemals zuvor ein Tabaksteuergesetz solche schlimmen Folgen zeitigt hat wie das vom 10. August 1925. Bei den mehr als trüben Erfahrungen, die die Arbeiterinnen und Arbeiter der Tabakindustrie in den letzten fünf Jahrzehnten auf diesem Gebiete gemacht haben, will das schon immerhin etwas heißen.

Gewürzt wurde die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit durch einen ständigen Kampf mit den Behörden aller Grade um die Sonderunterstützung, die den Tabakarbeitern im Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 zugesprochen worden war. Alle nur erdenklichen Mittel wurden in Anwendung gebracht, um den Tabakarbeitern die ihnen rechtmäßig zustehende Unterstützung streitig zu machen. Noch Monate nach dem Inkrafttreten des Tabaksteuergesetzes erklärten einige Behörden, von dem Bestehen einer Sonderunterstützung für Tabakarbeiter keine Kenntnis zu haben; andere lehnten rundweg den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verdienstschädigung und den Auswirkungen des Tabaksteuergesetzes ab, und wieder andere gaben den einzelnen Bestimmungen des Artikels III und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften eine Deutung, die man kaum für möglich halten sollte. Wenn es dennoch in den meisten Fällen gelungen ist, den Tabakarbeitern die ihnen nach Recht und Gesetz zukommende Sonderunterstützung zu sichern, so ist das nur der unermüdbaren Tätigkeit der Verbandsfunktionäre zu danken. Ohne gewerkschaftliche Organisation wären die wenigsten arbeitslosen und kurzarbeitenden Tabakarbeiter in den Genuß der Sonderunterstützung gekommen, und ohne gewerkschaftliche Organisation wären Not und Elend noch größer und verderblicher gewesen. Das hervorzuheben, darf auch bei einem Rückblick auf das nunmehr verfllossene Jahr nicht unterlassen werden.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit beeinflussten auch die übrige Tätigkeit des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes in hohem Maße. Sie bedingten, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht in dem Maße verbessert werden konnten, wie es angesichts der allgemein niedrigen Löhne in der Tabakindustrie notwendig gewesen wäre. Heute kann ruhig ausgesprochen werden, daß aus diesem Grunde von der Kündigung der Reichstarifverträge sowohl in der Zigarren- wie auch in der Rauch- und Schnupftabakindustrie Abstand genommen worden ist. Aus dem gleichen Grunde konnte nicht früher zur Aufkündigung der in Betracht kommenden Lohnvereinbarungen geschritten werden, trotzdem aus den Reihen der Tabakarbeiter schaft immer wieder dazu gedrängt wurde. Allen Kolleginnen und Kollegen sollte nämlich klar sein, daß die Einleitung einer Lohnbewegung keine Sache des guten Willens, sondern das Ergebnis gewerkschaftlicher und wirtschaftlicher Erwägungen ist. Der Ausgang einer jeden Lohnbewegung hängt in der Hauptsache von der organisatorischen Macht und Geschlossenheit ab, die jede der beiden Parteien dabei in die Waagschale zu werfen hat. Daß die Unternehmer von sich aus auch nicht die allgeringsten Zugeständnisse machen, zeigt jetzt erst wieder das ablehnende Verhalten der Zigarren-, Rauchtabak- und Schnupf-

tabakfabrikanten den Lohnforderungen der Tabakarbeiter gegenüber. Doch damit nicht genug: wo sie können, lassen sie alle Minen springen, um die Lohn- und Arbeitsbedingungen noch zu verschlechtern. Zum Beweise dafür wollen wir gar nicht auf die Fälle eingehen, wo die Unternehmer den Versuch gemacht haben, die tariflich festgesetzten Löhne und Ferien zu kürzen oder die tariflich festgesetzte Arbeitszeit zu verlängern. Wir begnügen uns mit dem Hinweis, daß die Zigarettenfabrikanten den Hauptvertrag kündigten, um die Ferienbestimmungen verschlechtern zu können. Es ist nicht ihre Schuld, wenn es ihnen nicht gelungen ist, ihre Absichten voll zu verwirklichen. Die gewerkschaftliche Organisation der Tabakarbeiter hat auch hier das Schlimmste verhütet.

So führen alle rückschauenden Betrachtungen zu dem Ergebnis, daß das Wohl und Wehe der Tabakarbeiter in erster Linie von der Stärke und dem Umfang ihrer gewerkschaftlichen Organisation abhängt. Sich von dieser Erkenntnis leiten lassend hat die Verbandsleitung im abgelaufenen Jahr nichts unversucht gelassen, um das innere Gefüge der Organisation zu festigen. Richtschnur war ihr dabei die Willenskundgebung des Nordhäuser Verbandstages, kleinere Zahlstellen zu größeren Verwaltungsstellen zusammenzuschließen. Am Jahresschluß kann das Bestehen einer stattlichen Zahl solcher Verwaltungsstellen gebucht werden. Mit den schon früher errichteten gibt es jetzt welche mit besoldeten Angestellten in Bremen, Hamburg, Brokterode, Hellingenstadt, Nordhausen, Steinbach-Hallenberg, Treffurt, Bünde, Lübbecke, Deynhausen, Aachen, Köln, Bielefeld, Heidelberg, Mannheim, Kaiserslautern, München, Stuttgart, Dresden, Frankenberg, Breslau, Berlin und Elbing. Selbstlassen die auf diesem Gebiete bisher gemachten Erfahrungen noch kein abschließendes Urteil darüber zu, ob alle Verwaltungsstellen die auf sie gesetzten Erwartungen erfüllen werden. Fest steht aber schon jetzt, daß in den meisten Fällen eine einfachere und übersichtlichere Geschäftsführung und ein Mitgliederzuwachs zu verzeichnen ist. Die Verbandsleitung wird deshalb — natürlich immer mit der gebotenen Vorsicht — weitere derartige Verwaltungsstellen errichten, sobald die dafür erforderlichen finanziellen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Der Verbandsleitung war es jedoch nicht nur darum zu tun, das innere Gefüge der Organisation zu festigen, sondern sie war auch darauf bedacht, die Mitgliederzahl zu steigern. Einen besonderen Anlaß dazu bot ihr die gewerkschaftliche Werbewoche, die wegen des 25-jährigen Bestehens der gewerkschaftlichen Internationale veranstaltet worden war. Wir haben damals („Tabak-Arbeiter“ Nr. 42) über das Ergebnis berichtet und auch die Erfahrungen gewürdigt, die bei der Werbung neuer Mitglieder gemacht worden sind, so daß sich an dieser Stelle weitere Ausführungen darüber erübrigen. Aber immer wieder muß gesagt werden, daß die Werbearbeit für den Deutschen Tabakarbeiter-Verband eine dauernde sein muß und sich nicht auf einige Tage und Wochen beschränken darf. Wehe noch als im alten Jahre wird das im neuen Jahr notwendig sein.

Groß sind die Aufgaben, die von den organisierten Tabakarbeitern gelöst werden müssen und schwer werden die Kämpfe sein, die ihnen bevorstehen. Gerade um die Jahreswende herum finden im Reichsarbeitsministerium die Schlichtungsverhandlungen über die in der Zigarren- und der Rauchtabak- und Schnupftabakindustrie eingereichten und von den Unternehmern abgelehnten Lohnforderungen statt. Ihr Ausgang ist ungewiß. Aber nicht nur die Lohnfrage harret der Regelung; auch das Ueberstundenwesen muß bekämpft werden, damit der Achtstundentag wieder voll zur Geltung kommt. Daneben gibt

es noch eine Reihe anderer Forderungen, die im Interesse der Arbeiterinnen und Arbeiter der Tabakindustrie erfüllt werden müssen. Zu allem aber gehört eine starke und umfangreiche gewerkschaftliche Organisation. In der Erwartung, daß diese Erkenntnis zum Gemeingut der gesamten Tabakarbeiterchaft werde, wünschen wir allen Verbandsmitgliedern ein
glückliches neues Jahr!

Lehren der Dresdener Aussperrung

Wir berichteten in den letzten Nummern des „Tabak-Arbeiter“, daß die Unternehmer der Zigarettenindustrie Sachsens beschlossen hatten, alle beschäftigten Arbeiter auszusperrn. Veranlaßt war diese Maßnahme dadurch, daß die Zigarettenmaschinenführer — die noch immer im Metallarbeiter-Verband organisiert sind, obgleich seit mehr als einem Jahrzehnt allgemein anerkannt ist, daß der Tabakarbeiter-Verband die für sie zuständige Organisation ist — den Unternehmern Lohnforderungen unterbreiteten und, als die Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß keinen Erfolg hatten, kurzerhand den Streik beschlossen und durchführten. Was für Forderungen die Maschinenführer aufgestellt und wann sie dieselben den Unternehmern unterbreitet haben, ist uns bisher nicht bekannt geworden. Die kommunistische Zeitung in Dresden berichtet, daß man eine 20prozentige Lohnerhöhung verlangt habe. Gewisses wissen wir nicht, weil der Metallarbeiter-Verband es nicht für nötig gehalten hat, den mitbeteiligten Organisationen die gestellten Forderungen zur Kenntnis zu bringen. Nachdem die Maschinenführer bereits am 11. Dezember den Unternehmern den Streikbeschuß mitgeteilt hatten, traten am 13. Dezember 210 Maschinenführer bei den Firmen Bergmann, Bulgaria, Casanova, Delta, Eckstein, Greiling, Jasmahl A.-G., Jasmahl Söhne, Kosmos und Penidze in den Streik. Die Ortsgruppe Dresden des Arbeitgeberverbandes beschloß darauf die Gesamtaussperrung aller Arbeiter der Zigarettenindustrie in Dresden, Seiffenhensdorf, Obercunnersdorf und Leipzig.

Zu dieser allgemeinen Aussperrung ist es nicht gekommen, weil durch das Eingreifen des Schlichters für den Freistaat Sachsen am 15. Dezember eine Verständigung zwischen den Maschinenführern und den Unternehmern zustande gekommen ist. Dennoch wurden schon vom 13. Dezember an größere Arbeitermassen mit in den Kampf gezogen, weil die bestreikten Firmen nicht nur die Maschinenarbeiterinnen sofort entließen, sondern auch die Tabakabteilungen fast restlos und andere Abteilungen teilweise stilllegten. Neben den Mitgliedern unseres Verbandes wurden die im Verbands der Buchbinder und Papierverarbeiter organisierten Arbeiter der Kartonnagenabteilungen sowie die im Verkehrsbunde organisierten Arbeiter der Versandabteilungen usw. von dem Vorgehen betroffen. Wäre die Aussperrung in dem beschlossenen Umfange in Kraft getreten, so würden mehr als 8000 Personen durch die Arbeitseinstellung der 210 Maschinenführer in Mitleidenschaft gezogen worden sein. Daß die Bewegung in diesem Umfange nicht zum Ausbruch kam, ist nicht das Verdienst der Maschinenführer. Ihr Vorgehen hatte nicht nur in der Zigarettenarbeiterchaft Dresdens Bestremden und Unwillen erregt, sondern auch in den Kreisen der übrigen gewerkschaftlich organisierten Arbeiter hat es manche Kritik erfahren.

Es erscheint durchaus notwendig, den Maschinenführern zu sagen, daß ihnen der Vorwurf nicht erspart bleiben kann, daß sie ihre Lohnbewegung einmal reichlich übereilt in Szene gesetzt und durchgeführt haben, dabei die unbedingt notwendige Verständigung mit den anderen Verbänden der Zigarettenarbeiterchaft — die doch das Hauptkontingent umfassen — nicht herbeiführten und ferner, daß sie die berechtigten Interessen der übrigen Arbeiterchaft der Industrie völlig unberücksichtigt gelassen haben. Es war ihnen allgemein bekannt, daß zwischen dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband, dem Verkehrsbund und dem Buchbinder-Verband einerseits und der Ortsgruppe Dresden des Arbeitgeberverbandes der Zigarettenindustrie andererseits ein Ortslohntarifvertrag bestand, der erst mit einer sechswöchigen Frist aufgekündigt werden mußte, wenn auch diese Verbände mit ihren Mitgliedern in eine Bewegung zur Verbesserung der Lohnverhältnisse eintreten wollten. Es wäre den Maschinenführern sehr wohl möglich gewesen, in dieser Richtung eine Verständigung mit den anderen Verbänden herbeizuführen, ohne daß ihre Interessen irgendwelchen Schaden erlitten hätten. Denn ebenso notwendig wie für die Maschinenführer mit einem durchschnittlichen Wochenlohn von 70 bis 75 M bei 48stündiger Arbeitszeit eine Lohnerhöhung ist, die ihnen jeder vernünftige Mensch ohne weiteres gönnen wird, verlangen die übrigen in der Zigarettenindustrie beschäftigten Arbeiter, deren Spitzenlöhne höchstens 44 M, und die Arbeiterinnen, deren Löhne noch

geringer sind, eine Erhöhung der Löhne. Jahrelang sind doch in Dresden alle Lohnbewegungen gemeinsam von allen beteiligten Verbänden geführt worden, wobei die Maschinenführer doch niemals schlecht abgeschnitten haben. Wozu sollen jetzt wieder Extratänze aufgeführt werden? Will man nur für die eigene Gruppe etwas herausholen? Man darf den Maschinenführern dann einmal das vor Augen führen, was der verstorbene Vorsitzende des Metallarbeiter-Verbandes Dikmann auf dem Leipziger Gewerkschaftskongreß ausgeführt hat. Er sagte:

Das ist nicht die richtige Politik der Gewerkschaften, daß wir dem gelehrten Mann einen möglichst hohen Lohn verschaffen wollen auf Kosten der Angelernten und Ungelernten. Das ist keine gewerkschaftliche Solidarität. Die Solidarität bedingt, daß die gelehrten Leute mit ihrer größeren wirtschaftlichen Kraft versuchen, die ungelerten Arbeiter mit aufwärts zu ziehen soweit sie können.

Man hat manchmal schon gehört, daß die Maschinenführer die „Stoßtrupps“ seien, die zuerst vorgehen müßten. Es mutet jedoch etwas komisch an, wenn dabei alle Opfer und Lasten des Vorstoßes auf die Schultern der anderen Arbeiter abgewälzt werden, zumal noch zu einer Zeit, wo das Gros der Arbeiter tariflich gebunden ist, also schließlich nur Lasten ohne Vorteile zu übernehmen hat.

Zu welchen unerquicklichen Auseinandersetzungen zwischen den in der Zigarettenindustrie beteiligten Verbänden das Sondervorgehen der Maschinenführer führen muß und schon wiederholt geführt hat, haben wir besonders im Jahre 1921 zur Genüge erfahren. Wir haben solche Auseinandersetzungen nicht zu scheuen, wenn sie durch unsolidarisches Verhalten einer Gruppe immer wieder mutwillig oder fahrlässig heraufbeschworen werden. Abreden und Vereinbarungen müssen von allen Beteiligten beachtet und befolgt werden, soll ein gedeihliches und im Interesse aller Branchen liegendes Arbeiten gewährleistet sein. Auch die Maschinenführer werden sich daran gewöhnen müssen, daß sie nicht allein einen Streik beschließen und sofort in die Tat umsetzen dürfen, sondern daß sie vor Ausführung eines solchen Beschlusses erst mit den anderen beteiligten Verbänden eine Verständigung über Zeit, Art und Umfang der Arbeitseinstellung herbeiführen müssen. Das ist leider in Dresden nicht geschehen, obwohl kein Grund vorlag, die Arbeitseinstellung mit solcher Hast durchzuführen. Etwas mehr Besonnenheit und Ueberlegung hätte der gesamten beteiligten Arbeiterchaft unnötige Aufregung und finanzielle Opfer erspart.

An dieser Binsenwahrheit wird auch dadurch nichts geändert, daß von verantwortlichen Personen der Dresdener Verwaltungsstelle des Metallarbeiter-Verbandes versucht wird, jetzt die Schuld auf andere — besonders auf unsere dortigen Verbandsfunktionäre — abzuwälzen. Auch daß ein den Maschinenführern wohl sehr nahestehender „Kollege“ in einer Dresdener Tageszeitung einen schwülstigen Versammlungsbericht losließ, in dem Aerger, Schuldbewußtsein, Bosheit, Angst und Dummheit reichlich vermischt sind, und unsere Verbandsfunktionäre angeödet werden, wird unsere Kollegenschaft in der Zigarettenindustrie nur anspornen können, mit aller Energie dahin zu drängen, daß ihre berechtigten Interessen jederzeit beachtet und Arbeitskämpfe nur im Einverständnis aller beteiligten Verbände inszeniert werden.

Ohne Kämpfe, vielleicht recht harte Kämpfe, wird es in der Zigarettenindustrie Deutschlands in der Folgezeit kaum gelingen, die Interessen der Arbeiterchaft zu verteidigen und vorwärts zu bringen. Aber solche Kämpfe können mit Erfolg nur geführt werden, wenn alle beteiligten Gewerkschaften in kollektiver Verständigung mit Ueberlegung und Ruhe an solche Aufgaben herantreten, und wenn die gesamte Arbeiterchaft in einer einheitlichen geschlossenen Front zusammensteht. Das für die Zukunft zu erreichen, soll Zweck dieser Kritik sein.

Mit dem Achtstundentag

wird der Arbeitseffekt größer, die Löhne werden sich erhöhen, und die Kaufkraft der arbeitenden Bevölkerung wird steigen. Der Achtstundentag wird das Familienleben, das der Kapitalismus zerstört, wiederherstellen und eine bessere Sorge für die Kinder ermöglichen. Durch den Achtstundentag wird sich die Gesundheit, Stärke, Intelligenz und Moralität der Bevölkerung heben. Durch den Achtstundentag gewinnt die Arbeiterklasse Zeit für die Gewerkschaft und für politische Organisation und Aktivität. Politische Rechte und Freiheit werden dann zur Wahrheit werden und wirksame Mittel zur Emanzipierung der Arbeiter sein.

Richter Otto Lang auf dem Internationalen Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich 1897.

Was ist eine Gewerkschaft?

Diese Frage mag dem Gewerkschafter komisch vorkommen. Trotzdem hat sie eine ernste Bedeutung. In weitesten Kreisen ist unbekannt, daß die deutsche Gesetzgebung keinen bestimmten umrissenen Begriff für Gewerkschaften kennt.

Durch die Reichsverfassung, Artikel 165, werden die „Organisationen“ anerkannt, eine Bezeichnung, die sich auf alles erstrecken kann und daher ungenau ist. In der Tarifvertragsverordnung ist die Bezeichnung „Vereinigungen von Arbeitnehmern“ gebraucht worden. Das Betriebsrätegesetz enthält den Begriff „Wirtschaftliche Vereinigungen“, welcher dann auch in allen späteren Gesetzen Anwendung gefunden hat. Aber damit ist noch keine Festlegung erfolgt, was denn nun eigentlich eine wirtschaftliche Vereinigung ist, wie sie beschaffen sein und welche Voraussetzungen sie erfüllen muß.

Wir haben seit 1918 das kollektive Arbeitsrecht; die Gewerkschaften sind die anerkannten Vertreter der Arbeiterklasse, nur die Gewerkschaften können Tarifverträge abschließen und nur sie können in alle Körperschaften Vertreter entsenden. Dabei muß natürlich Vorsorge getroffen werden, daß nicht wahllos Vereinigungen das Recht beanspruchen können, als Gewerkschaften angesehen zu werden. Sonst würden wir es erleben, daß sich die gelben Werkvereine, die von den Landwirten gegründeten Arbeiterabteilungen des Pommerschen Landbundes, die von Unternehmern gegründeten bzw. ausgehaltenen Vereine, wie Pommerscher Arbeiterbund, vaterländische oder nationalistische Verbände usw. allenthalben als Gewerkschaften aufspielen wollten, trotzdem sie einmal die Arbeiter gar nicht hinter sich haben, vor allem aber ihrer ganzen Natur nach keine wirklichen Arbeiterinteressen vertreten können. Die Gewerkschaften haben den Kollektivismus erstrebt, um der Macht des Kapitals die geschlossene Macht der Arbeitskraft gegenüberzustellen und so den objektiven Ausgleich der Interessen herbeizuführen und schließlich den Kapitalismus zu überwinden. Hierzu bedarf es aber auf Arbeiterseite Vereinigungen, die selbständig und einwandfrei Arbeiterinteressen vertreten. Unternehmerföhdlinge haben in dieser Front nichts zu suchen. Wenn der Gesetzgeber und die Behörden auf die Dauer davor bewahrt bleiben sollen, in die gesetzlichen Arbeiterrechte und Arbeiterpositionen falsche Vertreter einzulassen, so muß die gesetzliche Regelung des Begriffs „Vereinigungen“ baldigst erfolgen, denn die Treibereien der unechten Arbeitervertreter nehmen kein Ende. Bei dieser Festlegung schaltet natürlich die politische Einstellung aus. Keine Gewerkschaft darf wegen ihrer politischen Anschauung abgewiesen werden, vielmehr müssen allein sachliche Merkmale den Ausschlag geben, vor allem muß die unbedingte Selbständigkeit der in Frage kommenden Gewerkschaft gegenüber den Unternehmern gewahrt sein.

Bei der Schaffung der Zentralarbeitsgemeinschaft im Jahre 1918 sind Richtlinien für die Beteiligung der Gewerkschaften aufgestellt worden. Nach denselben sind der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, die christlichen Gewerkschaften, die Hirsch-Dunckerschen Werkvereine und die Angestelltenverbände zugelassen worden. Das hat sich bei der Schaffung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats nur insoweit geändert, als sich die Angestelltenverbände in dem Allgemeinen freien Angestelltenbund und dem Deutschen Gewerkschaftsbund bzw. in dem Deutschen Gewerkschaftsring zusammengeschlossen haben. Nur die Arbeitnehmervereinigungen, die einer der genannten Spitzenorganisationen angehören, gelten nach der Praxis des Reichsarbeitsministeriums als Gewerkschaften. Die Behörden halten sich also gegenwärtig an die Zugehörigkeit zu dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat, ohne sonstige Voraussetzungen zu prüfen. Das Reichsnapfgesetz in seiner neuen Fassung vom 1. Juli 1926 enthält nun als erstes Gesetz eine der inzwischen vollzogenen Entwicklung entsprechende Formulierung in ihrem § 184, der folgendermaßen lautet: „Wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern im Sinne dieses Gesetzes sind solche Verbände, die einem Gesamtverband angehören, der als Benennungskörper für den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat anerkannt ist.“ Damit sind die Behörden gebunden; es liegt nur noch in der Macht des Gesetzgebers, Änderungen vorzunehmen. So sehr gegenwärtig diese Regelung allen Anforderungen entspricht, so wenig ist damit vorläufig auf den anderen Gebieten diese Frage geregelt und ebensowenig darf verkannt werden, daß eine solche schematische Regelung auch ihre Gefahren haben kann. Es lassen sich alle mißliebigen Richtungen auf diese Weise ausschalten. Daher ist es erforderlich, daß sich endgültig Gesetzgeber und Behörden daran gewöhnen, den Begriff „Gewerkschaft“ ausschließlich nach sachlichen Voraussetzungen festzustellen. Sache der Arbeiter ist es, keine neuen Bindungen aufkommen zu lassen und vor allem den gelben Vereinen fernzubleiben.

Bereits 1918, bei der Bildung der Zentralarbeitsgemeinschaft, haben die vorstehend genannten Spitzenorganisationen versucht, den Begriff „Gewerkschaft“ zu klären. Danach dürfen einer Gewerkschaft keine Arbeitgeber angehören. Die Gewerkschaft muß den Grundsatz der Gemeinsamkeit der Arbeitnehmerinteressen gegenüber dem Unternehmertum und die hieraus folgende Solidarität aller Arbeitnehmer anerkennen und bestätigen. Die Leitung muß in den Händen von Arbeitnehmern liegen und das Wahlverfahren zu den Körperschaften der Gewerkschaften muß demokratisch sein. Der Zweck einer Arbeitnehmergewerkschaft muß die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Hebung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Arbeitnehmer des betreffenden Berufs sein. Hierzu müssen Streik und Streikunterstützung Anwendung finden. Die Mittel sind durch Beiträge aufzubringen, finanzielle Zuwendungen durch die Unternehmer dürfen nicht angenommen werden.

Von der Wissenschaft sind diese „Gewerkschaftlichen Grundsätze“ zwar juristisch teilweise anders formuliert, aber im allgemeinen sinngemäß anerkannt und vertreten worden. Das hat eine Reihe von Schlichtungsbehörden allerdings nicht gehindert, doch gelbe Vereine als tariffähig anzusehen.

Eigentlich müßte im Berufsvereinsgesetz der Begriff „Gewerkschaft“ sachlich geklärt werden, da es bis zur Schaffung desselben aber noch lange Zeit dauern kann, wird vorweg eine Klärung in dem ebenfalls noch zu schaffenden Tarifvertragsgesetz erfolgen müssen. Hierfür liegt bereits ein Vorschlag des Arbeitsrechtsausschusses im Reichsarbeitsministerium vor, der folgenden Wortlaut hat: „Vereinigungen von Arbeitnehmern sind nur dann tariffähig, wenn sie 1. die Mitgliedschaft nicht von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betriebe abhängig machen, 2. Arbeitgeber als Mitglieder nicht aufnehmen, 3. die Interessen ihrer Mitglieder selbständig und unabhängig wahrnehmen.“

Es ist also heute noch nicht ganz einwandfrei geklärt, was eine Gewerkschaft ist. Allerlei gelbe Vereine wollen sich als Gewerkschaften ausgeben. Das Bemühen war bisher erfolglos. Die freien Gewerkschafter wissen, was eine Gewerkschaft ist. Trotzdem ist es notwendig, daß es auch dem Gesetzgeber und den Behörden genau gesagt und für diese festgelegt wird. Das beste Mittel, eine gute Formulierung zu erreichen, ist auch hier, daß die Arbeiter Mitglieder der freien Gewerkschaften sind, damit deren Grundsätze auch in die Gesetzgebung eingehen.

(Nachdruck verboten.)

Tabakgewerbliches

Sonderunterstützung oder Erwerbslosenfürsorge

Im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 49 (1926) berichteten wir über eine Aussprache, die Vertreter der Tabakarbeiterverbände mit dem Reichsarbeitsminister und später mit seinem Abteilungsdirigenten hatten, um die nach Artikel III des Gesetzes vom 10. August 1925 ausgesteuerten Tabakarbeiter der Erwerbslosenfürsorge zuzuführen. Im Anschluß an diese Aussprache ist der von den Tabakarbeitervertretern eingenommene Standpunkt dem Reichsarbeitsminister schriftlich noch einmal unterbreitet worden. Darauf ist nun, fast vier Wochen später, folgende Antwort des Reichsarbeitsministers eingegangen:

Der Reichsarbeitsminister.
IV. 15 470/26.

Berlin NW 40, den 18. Dez. 1926.
Scharnhorststr. 35.

An den Deutschen Tabakarbeiter-Verband

B r e m e n.

Auf das Schreiben vom 27. 11. 1926.

Betrifft: Sonderunterstützung für Tabakarbeiter neben der allgemeinen Erwerbslosenfürsorge.

Gegenüber Ihrer Auffassung, daß Artikel III des Gesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 244) eine Sonderfürsorge für Tabakarbeiter neben der allgemeinen Erwerbslosenfürsorge darstelle und daß somit arbeitslose Tabakarbeiter, die bereits 52 Wochen lang auf Grund dieses Gesetzes unterstützt worden sind, dann noch durch die allgemeine Erwerbslosenfürsorge unterstützt werden müßten, muß ich im Anschluß an die Erklärungen, die mein Vertreter in der Besprechung vom 26. November abgegeben hat, auf folgendes hinweisen: Nach der Entstehungsgeschichte, der Zweckbestimmung und der Fassung des Gesetzes regelt das Gesetz lediglich bestimmte Vergünstigungen, die den erwerbslosen Tabakarbeitern im Rahmen der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge gewährt werden sollen. So bestimmt Abs. 1 des Artikels III, daß bei Tabakarbeitern Arbeitslosigkeit, die durch das Gesetz vom 10. August 1925 verursacht ist, in jedem Falle als Kriegsfolge „im Sinne der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge“ zu behandeln ist. Ferner wird für Tabakarbeiter die Unterstützungsdauer, wie sie auf Grund der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge zurzeit Geltung hat, durch Art. III Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. August 1926 auf ein Jahr verlängert.

Richtig ist, daß nach dem Gesetz Reichsmittel in höherem Umfang herangezogen werden als in der allgemeinen Erwerbslosenfürsorge. Es ist aber bezeichnend, daß mit diesen Reichsmitteln nicht die sämtlichen Ausgaben erstattet werden, die sich aus der Erwerbslosenfürsorge für die Tabakarbeiter ergeben, sondern nach Artikel VIII Abs. 1 der Ausführungsvorschriften nur die Ausgaben, die durch die Unterstützung über 26 Wochen hinaus, also durch die eine der besonderen Vergünstigungen entstehen.

Bei diesem Sachverhalt erscheint Ihre Auffassung, daß die Unterstützung der erwerbslosen Tabakarbeiter keinen Fall der allgemeinen Erwerbslosenfürsorge darstelle, zumindest äußerst anfechtbar. Ich bin nach eingehender Beratung und reiflicher eigener Prüfung der Sache der Ansicht, daß ich das Gesetz verletzen würde, wenn ich Ihrer Auffassung beiträte.

Abschließend darf ich noch darauf hinweisen, daß die erwerbslosen Tabakarbeiter, die 52 Wochen hindurch unterstützt worden sind, seit dem Gesetz über die Krisenfürsorge vom 19. November 1926 nicht mehr unter die Wohlfahrtspflege fallen, sondern auch weiterhin von den Arbeitsämtern nach den Grundsätzen der Erwerbslosenfürsorge betreut werden.

gez. Dr. Brauns.

Die in diesem Schreiben vertretene Ansicht scheint uns — wir benutzen die Worte des Reichsarbeitsministers — zumindest äußerst anfechtbar zu sein. Auch Dr. Brauns empfindet das sicher, denn sonst hätte er die eben wiedergegebene Redewendung wohl kaum gebraucht. Daß im Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer auch auf die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge Bezug genommen wird, ist noch kein Beweis dafür, daß die darin vorgesehene Unterstützung keine Sonderunterstützung wäre. Ebensovienig ist der Hinweis auf die Kostenerstattung nach den Ausführungsvorschriften stichhaltig. Gerade Dr. Brauns sollte wissen, daß die Ausführungsvorschriften ein Kapitel für sich sind. Es braucht nur daran erinnert zu werden, daß der Reichstag den Artikel III hauptsächlich deswegen später geändert hat, weil durch die Ausführungsvorschriften der Wille des Gesetzgebers zum Teil völlig umgebogen worden war. Im übrigen ist der Reichsarbeitsminister vorsichtig genug, auf die von den Vertretern der Tabakarbeiterverbände angeführten Gründe nicht näher einzugehen. Er konnte sie nicht widerlegen und hat es deshalb vorgezogen, darüber zu schweigen. So kommt man am besten über eine unangenehme Situation hinweg. Die Leidtragenden aber sind die Tabakarbeiter. Soweit sie nach Artikel III des Gesetzes vom 10. August 1925 ausgesteuert sind, sollen sie der Krisenfürsorge und nicht der Erwerbslosenfürsorge überwiesen werden. Mögen sie bei der nächsten Reichstagswahl daran denken.

Aus den Gauen und Zahlstellen

Konferenz der Rauchtakarbeiter von Westfalen und Lippe

Eine Konferenz der Rauchtakarbeiter des Gaues Westfalen fand am 19. Dezember in Bünde statt. Mit Ausnahme von Detmold waren alle Orte mit Rauchtakarindustrie vertreten. Gauleiter Schlüter berichtete, daß die gestellte Lohnforderung vom Rauch- und Schnupftabakverband abgelehnt wäre. Das Arbeitsministerium sei angerufen worden. Der Durchschnittsverdienst der Rauchtakarbeiter im Jahre 1925 habe für Vollarbeiter pro Tag 4,11 M betragen. Angesichts dieser Entlohnung sei die Haltung der Fabrikanten unverständlich. Die Rauchtakarbeiter müßten selbständiger werden. Wenn unter ihnen eine bessere Verbindung bestände, würde dadurch die Organisation sicher befestigt werden. Von einer Reihe Fabrikanten wird auf die Sprengung des Tarifs in der Zigarren- und Rauchtakbranche hingearbeitet. Diese glauben, daß sie ohne Tarif ihre Zigarren und ihren Rauchtak billiger herstellen können. Dieser Glaube müßte ihnen durch eine Stärkung der Organisation genommen werden. Eine Stärkung der Organisation sei aber auch notwendig, wenn bessere Löhne durchgesetzt werden sollten. An der nun einsetzenden Diskussion beteiligten sich Waltermann (Blottho), Demter (Burgsteinfurt), Klusmann (Bünde), Juchel (Bielefeld), Berg und Menke (Bünde), Schürmeier (Ennigloh) und Höring (Osnabrück). Sämtliche Diskussionsredner waren sich in der Beurteilung der ablehnenden Haltung der Fabrikanten einig. Sie waren sich aber auch einig darüber, daß die der Organisation Fernstehenden dem Verbände zugesöhnt werden und die Rauchtakarbeiter sich selbst mehr um die Organisation kümmern müßten. Es soll im Gau eine bessere Verbindung unter den Rauchtakararbeitern durch eine Gauaktion geschaffen werden. Folgende Resolution fand einstimmige Annahme.

Die heute, am 19. Dezember, in Bünde stattfindende Konferenz der Rauchtakararbeiter Westfalens Lippe erklärt: Angesichts der teuren Lebenshaltung ist die Entlohnung der in der Rauchtakarindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen zu gering. Die Konferenz behauptet daher die Haltung der Rauchtakarfabrikanten, die eine Erhöhung der ganz unzureichenden Löhne ablehnen. Die Konferenz erkennt an, daß ein Teil der Arbeiter im Rauchtakgewerbe an dieser Haltung der Fabrikanten die Schuld mit trägt, weil er der Organisation indifferent gegenübersteht. Die Arbeiter und Arbeiterinnen werden dringend aufgefordert, in allen Rauchtakbetrieben eine geschlossene Organisation zu schaffen, indem sie die Unorganisierten der Organisation zuführen, um so kampffähiger zu sein und besser als bisher ihre Interessen vertreten zu können.

Tiefenbach. Wie man mit den Rechten der Tabakarbeiter umspringt, beweist folgender drastischer Vorgang. Vor einiger Zeit hat die Firma Streckfuß Co. hier einen Betrieb aufgemacht, sträubte sich aber, die Tariflöhne zu zahlen. Mit Recht schillen fast alle Arbeiter diese Zumutung ab. Sie wurden daraufhin entlassen. Das Arbeitsamt Bruchsal übernahm die Arbeiter wieder in die Erwerbslosenfürsorge nach Darlegung des Tatbestandes durch die Organisationsleitung. Wochenlang mußten die Arbeiter auf die Unterstützung warten, bis sich herausstellte, daß der Bürgermeister es rundweg ablehnte, die Unterstützung auszusahlen. Nach seiner Meinung läge kein Bedürfnis vor, für die Arbeiterschaft Unterstützung zu beanspruchen. Mit anderen Worten, der Bürgermeister wollte die Arbeiterschaft zwingen, unterm Tariflohn zu arbeiten. Ob dieser Ortsvorsteher mit dieser noblen Firma verwandt, verschwägert ist, konnten wir bis heute noch nicht feststellen. Dieser Bürgermeister sabotierte also gesetzliche Bestimmungen zum Schaden der Ärmsten der Gemeinde. Durch Eingreifen der Verbandsleitung mußte sich der Bezirksrat am 20. Dezember mit dem eigenmächtigen Vorgehen dieses Bürgermeisters beschäftigen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Bezirksrats fand am 22. Dezember eine weitere Sitzung statt, zu der der Bürgermeister und ein Mitglied des Gemeinderats von Tiefenbach, das Arbeitsamt Bruchsal und die Organisationsvertreter geladen waren. Dortselbst wurden dem Bürgermeister die notwendigen Instruktionen erteilt und ihm gesagt, wenn er die Gelder nicht auszahle, so würde das von anderer Seite aus auf Kosten der Gemeinde erfolgen. Die rückständigen Gelder betragen rund 1100 Mark für 17 Empfangsberechtigte, die nun noch vor Weihnachten zur Auszahlung kamen. Aus diesem Vorgang mögen die Tabakarbeiter ersehen, wie oftmals von solchen Ortsgewaltigen ihre Interessen mit Füßen getreten werden. Man tut gut, sich in Zukunft mehr als bisher um die Kommunalpolitik zu kümmern, damit solche Personen keine Rolle spielen können. Dieser Bürgermeister, welcher gesetzliche Bestimmungen nicht anerkannte, ist nun noch als Geschworener ausgelost worden. Solche Personen gehören nicht auf diese Posten. Wären die Tabakarbeiter nicht organisiert gewesen, dann hätte niemand ihre Interessen vertreten.

Verbandsteil

Am 1. Januar ist der 1. Wochenbeitrag fällig

Schickt sofort

an den Vorstand in Bremen:

alle überschüssigen Verbandsgelder;
die Quartalsabrechnung mit den Belegen;
die Statistikarten und Fragebogen, und
die Betriebsfragebogen zur Tarifstatistik

Folgende Gelder sind eingegangen:

16. Dezember, Lahr 180, —
18. Jastrów 150, —, Orsoy 150, —, Al. Steinheim 40, —, Wittenberge 180, —, Achim 400, —, Ausbach 60, —, Dresden 300, —
19. Adenheim 70, —, Bünde 500, —
20. Minden 200, —, Halle a. S. 150, —, Aizenau 25, —, Wintersdorf 100, —
21. Löhne-Bahnhof 130, —, Mannheim 100, —, Spenge 150, —, Geldern 50, —
22. Altenburg 150, —, Heidelberg 100, —, Barntrop 50, —, Finsterwalde 200, —, Glash 60, —, Südenmern 150, —
23. Bremen 400, —, Köln 200, —
Bremen, den 28. Dezember.

J. Krahn.

Schreibt deutlich!

Um unliebsame Mißverständnisse zu vermeiden, richten wir an alle Schriftführer die dringende Bitte, in Versammlungsberichten, Glückwünschen, Todesanzeigen usw. die Namen recht deutlich zu schreiben. Zum Rätselraten fehlt der Redaktion des „Tabak-Arbeiter“ die nötige Eignung und die erforderliche Zeit.

Gestorben sind:

Am 3. Dezember die Zigarrenarbeiterin Anna Hüfner, 52 Jahre alt (Zahlstelle Schöned).
Am 4. Dezember die Kollegin Emilie Diekmann, 65 Jahre alt (Zahlstelle Völsig).
Am 5. Dezember die Zigarrenarbeiterin Emma Köhler, 57 Jahre alt (Zahlstelle Waldheim).
Am 5. Dezember der Zigarrenarbeiter Albert Chan-czki, 63 Jahre alt (Zahlstelle Berlin).

Ehre ihrem Andenken!

Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, geschlossene G.-M. 3, —, halbweiße G.-M. 4 weiße G.-M. 5, —, bessere G.-M. 6, —, 7, —, dauenerweiche G.-M. 8, —, 10, —, beste Sorte G.-M. 12, —, 14, —, weiße ungeschlossene Rupfedern G.-M. 7,50, 8,50, beste Sorte G.-M. 10, —. Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lohes 245 b. Pilsen-Böhmen.